



ICAR

INSTITUTIONAL
CHANGE
IN AGRICULTURE AND
NATURAL RESOURCES

**JAGDGENOSSENSCHAFTEN UND
WILDTIERMANAGEMENT**

Zur Rolle der Zwangsmitgliedschaft

**KATHARINA RAUCHENECKER,
VOLKER BECKMANN**

ICAR Discussion Paper 11/2005

Discussion Paper

Institutional Change in Agriculture and Natural Resources (ICAR)

Discussion Papers

Edited by Volker Beckmann and Konrad Hagedorn

Humboldt-Universität zu Berlin
Institut für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus
Fachgebiet Ressourcenökonomie

Humboldt University Berlin
Department of Agricultural Economics and Social Sciences
Chair of Resource Economics

Luisenstr. 56, D-10099 Berlin
Germany

Phone: ++49 30 20936305
Fax: ++ 49 30 20936497

Email: k.hagedorn@agrار.hu-berlin.de
v.beckmann@agrار.hu-berlin.de
<http://www.agrar.hu-berlin.de/wisola/fg/ress/>

Managing Editor: Volker Beckmann

Editorial Board: Markus Hanisch
Martina Padmanabhan
Christian Schleyer

ICAR Discussion Papers are reports prepared by members of the Chair of Resource Economics, Humboldt University Berlin or external authors working on topics of institutions and institutional change in agriculture and natural resource management. The papers have received limited reviews. Views and opinions expressed do not necessarily represent those of the Chair of Resource Economics. Comments are highly welcome and should be sent directly to the authors.

ISSN 1613-3455 (Printausgabe)
ISSN 1613-4862 (Internetausgabe)

Jagdgenossenschaften und Wildtiermanagement

Zur Rolle der Zwangsmitgliedschaft

Katharina Rauchenecker und Volker Beckmann*

Humboldt Universität zu Berlin
Institut für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus
Fachgebiet Ressourcenökonomie
Luisenstr. 56, 10099 Berlin
* Tel.: 030 2093 6142
Email: katharina_rauchenecker@yahoo.de
Email: v.beckmann@agrار.hu-berlin.de

ICAR Discussion Paper 11/2005

Oktober 2005

Abstract

Seit einem im Jahre 1999 ergangenen Gerichtsurteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) zur Zwangsmitgliedschaft in französischen Jagdvereinen und der im Jahre 2002 angekündigten Novellierung des Bundesjagdgesetzes, gibt es in Deutschland eine rege juristische und politische Debatte um die Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft einzelner Grundeigentümer in Jagdgenossenschaften. Alle Eigentümer von land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Flächen unter 75 ha sind in Deutschland zur Mitgliedschaft in gemeinschaftlichen Jagdbezirken, sog. Jagdgenossenschaften, zwangsverpflichtet. Der vorliegende Beitrag erweitert die bisherige juristische und politische Debatte um eine institutionenökonomische Perspektive. Dabei werden die Auswirkungen einer Aufhebung der Zwangsmitgliedschaft auf (1) die Jagdgenossenschaft selbst, (2) die Transaktionskosten des Wildtiermanagements, (3) die Wildtierpopulation sowie (4) die Verteilung von Kosten und Nutzen auf unterschiedliche Akteurguppen analysiert. Die Analyse kommt zu dem Schluss, dass Zwang im Fall von Wildtiermanagement aus ökonomischen Gründen durchaus gerechtfertigt sein kann, solange die Kostenvorteile der Zwangsmitgliedschaft die Nutzenverluste jagdablehnender Grundeigentümer überwiegen. Angesichts einer zunehmenden Heterogenität der Nutzungsinteressen an Wildtieren, stehen Jagdgenossenschaften jedoch vor der Herausforderung, neue Mechanismen des Interessenausgleichs und der Konfliktregulierung zu entwickeln.

Danksagung

Wir danken Insa Theesfeld und Christian Schleyer für hilfreiche Anmerkungen zu früheren Fassungen des vorliegenden Beitrags. Eine vorläufige Fassung wurde auf der 15. Internationalen Genossenschaftswissenschaftlichen Tagung vom 7.-9. September 2004 in Münster sowie auf der 45. Jahrestagung der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus vom 5.-7. Oktober 2005 in Göttingen vorgestellt. Den Teilnehmern der Veranstaltungen danken wir ebenfalls für ihre Anmerkungen.

© Katharina Rauchenecker und Volker Beckmann

„The economic problem of managing wildlife is one of meeting the demands of those willing to pay, while taking into account the costs of wildlife management effort, the value of alternative resource use, and damages related to abundant wildlife stocks.“

(D. P. Parker 2003: 1)

1 Einleitung

Im Jahr 1999 befand der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) aufgrund einer von neun Mitgliedern einer französischen Anti-Jagd-Bewegung erhobenen Klage, dass das französische Jagdgesetz „Loi Verdeille“ gegen die Menschenrechtskonvention (EMRK) verstoße, weil es kleinere Grundstücke zu örtlichen Jagdbezirken und ihre Eigentümer zu Mitgliedern des kommunalen Jagdvereins zwangsweise zusammenfasse (European Court of Human Rights 1999). Seither wird auch in Deutschland, insbesondere im Zuge der Novellierung des Bundesjagdgesetzes (BJagdG), eine juristische (vgl. Sojka 2000; von Pückler 2001; Ditscherlein 2004, 2005) und politische Debatte um die Pflichtmitgliedschaft einzelner Grundeigentümer in Jagdgenossenschaften geführt. Während Natur- und Tierschutzverbände tendenziell eher eine Aufhebung der Zwangsmitgliedschaft favorisieren (z.B. DNR et al. 1999; DNR 2001; NABU 2002a; BUND 2004), plädieren Jagd- und Jagdgenossenschaftsverbände für deren Beibehaltung (z.B. DJV 2003; BAGJE 2003).

Ziel dieses Beitrags ist es, vor dem Hintergrund der juristischen und politischen Debatte, die Argumente für und wider die Zwangsmitgliedschaft einer kritischen Analyse zu unterziehen und aufzuzeigen, welche Auswirkungen deren Aufhebung auf das Wildtiermanagement sowie auf Jagdgenossenschaften selbst hätte. Neben einer Literatur- und Dokumentenanalyse beruht die Untersuchung vor allem auf einer Anwendung von Erkenntnissen der Neuen Institutionenökonomik im Bereich des Wildtiermanagements, die bisher in der Diskussion um die Pflichtmitgliedschaft noch keine Berücksichtigung gefunden haben (vgl. Lueck 1989, 1991; Nahrath 2000; Ostrom 2000; Parker 2003).

Der Beitrag ist wie folgt aufgebaut: Zunächst erfolgen eine umfassende Charakterisierung von Jagdgenossenschaften als Genossenschaften des öffentlichen Rechts und eine kurze Einführung in die Organisationsstruktur des deutschen Wildtiermanagements. Im Anschluss an die Diskussion der Prüfung des französischen Urteils hinsichtlich deutschen Rechts sowie der Darstellung der Positionen der verschiedenen Akteurgruppen zur Zwangsmitgliedschaft werden die möglichen Konsequenzen der Aufhebung von Zwang analysiert. Mit Hilfe institutionenökonomischer Theorien werden Auswirkungen auf die Steuerungsstruktur der

Jagdgenossenschaft selbst, die Transaktionskosten des Wildtiermanagements, die Wildtierpopulation sowie die Verteilung von Schaden und Nutzen auf unterschiedliche Akteurguppen untersucht.

Die Reflexion über Zwang und Freiwilligkeit vor dem Hintergrund aktuell diskutierter und theoriegeleiteter Überlegungen erlaubt abschließend eine Beurteilung der gesetzlichen Mitgliedschaft in deutschen Jagdgenossenschaften und verdeutlicht, wo die Aufgaben eines zukunftsorientierten Wildtiermanagements liegen können.

2 Charakterisierung von Jagdgenossenschaften

Jagdgenossenschaften gelten juristisch als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie verwirklichen in ihrer Organisationsform die klassischen Genossenschaftsprinzipien wie Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung, unterscheiden sich jedoch grundlegend vom Genossenschaftssystem hinsichtlich der Freiwilligkeit. Alle Eigentümer der Grundstücke einer Jagdgenossenschaft, d.h. eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes mit einer Mindestgröße von 150 ha, sind gesetzlich zur Mitgliedschaft verpflichtet (§ 8 und 9 BJagdG).

Öffentlich-rechtliche Genossenschaften finden sich normalerweise in jenen Bereichen, in denen Aufgaben zu erfüllen sind, die sowohl dem direkten Nutzen der Allgemeinheit dienen als auch im Interesse des einzelnen Genossenschaftsmitglieds liegen (Mändle 1992: 245). Sie grenzen sich damit von den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ab, die juristische Personen des Privatrechts sind.

Da der Grundeigentümer die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft kraft Gesetzes erwirbt, bedarf es zu diesem Erwerb keiner besonderen Beitrittserklärung. Andererseits kann die Mitgliedschaft nicht nach Belieben aufgegeben werden; sie endet erst, sobald der Jagdgenosse nicht mehr Eigentümer der Grundflächen ist, welche die Mitgliedschaft begründen. Da also Eintritt, Austritt oder Ausschluss weder im Wege eines behördlichen Verwaltungsaktes noch durch den Beschluss der Genossenschaftsversammlung möglich sind, handelt es sich folglich um eine „öffentlich-rechtliche Zwangsmitgliedschaft“. „Man kann die Jagdgenossenschaft daher als den Prototyp der öffentlich-rechtlichen Zwangsgenossenschaft bezeichnen. Das nimmt dieser Körperschaft aber nicht den Charakter einer genossen-

schaftlichen „Zweckverbindung mehrerer Personen zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zieles““ (Klein und Leidel 1962: 25).¹

2.1 Bedeutung der Jagdgenossenschaften

„Prinzipiell kann aber davon ausgegangen werden, dass Genossenschaften als solche weniger wahrgenommen werden als es ihrer auch nur quantitativen Bedeutung innerhalb des Gesellschaftssystems der Bundesrepublik Deutschland eigentlich entspräche“ (Eisen 1997: 5f.). Dieses Zitat kann ohne weiteres auch auf öffentlich-rechtliche Genossenschaften und damit speziell auf Jagdgenossenschaften übertragen werden. Klein und Leidel (1962) bemerken Anfang der 1960er Jahre, dass Jagdgenossenschaften keinen „allzu bedeutende[n] Teil des öffentlichen Lebens und Geschehens“ darstellen, „sondern nur ein Instrument [sind], dessen sich der Staat bei der Erfüllung seiner jagdlichen Aufgaben auch im Interesse des Jagdberechtigten bedient“ (ibid: 5f.).

Die quantitative Bedeutung von Jagdgenossenschaften wird dennoch zum einen durch die Zahl der Jagdgenossen deutlich. In Deutschland gibt es ca. 4 Mio. Grundeigentümer². Vernachlässigt man die Eigenjagdbesitzer³, würde das bedeuten, dass es annähernd so viele Jagdgenossen in Deutschland gibt. Zum anderen wird die Bedeutung aus der Anzahl der Gemeinden und der Größenstruktur des Eigentums an Grund und Boden offenkundig. Da nach § 8 Abs. 1 BJagdG alle Grundflächen einer Gemeinde, soweit sie nicht zu Eigenjagdbezirken gehören, grundsätzlich einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Mindestgröße 150 Hektar) aus zusammenhängender Grundfläche bilden und nach Abs. 3 die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbstständige Jagdbezirke dann zugelassen werden kann, wenn jeder die Mindestgröße von 250 Hektar hat, entspricht die Zahl der Jagdgenossenschaften im Bundesgebiet mindestens der Anzahl der Gemeinden. Da diese Teilung, wenn sie jagdwirtschaftlich vertretbar und wegen der Gestaltung des Geländes zweckmäßig erscheint, häufig vorkommt, ist die Zahl der Jagdgenossenschaften höher als die Zahl der Gemeinden. Im Jahre 2001 gab es in der gesamten Bundesrepublik 13.416

¹ Grundsätzlich ist somit feststellbar, dass der Genossenschaftsgedanke nicht nur in den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften verwirklicht ist, sondern auch in der deutschen Jagdgenossenschaft eine weite Verbreitung und tiefe Verankerung gefunden hat.

² Nach Angaben des Geschäftsführers der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (Expertengespräch Herbst 2003).

³ Eine Eigenjagd ist ab 75 ha als solche definiert (§ 7 BJagdG).

Gemeinden (Statistisches Bundesamt 2003: 56). Die Zahl der Jagdgenossenschaften wird dagegen auf ca. 30.000 geschätzt.⁴

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass bei Bodeneigentümern teilweise gar nicht das Bewusstsein für ihre Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft und damit für das Innehaben besonderer Rechte existiert. Dies liegt daran, dass Landeigentümer immer seltener identisch mit den Landnutzern sind und deshalb einen weniger engen Bezug zu ihrem eigenen Grund und Boden haben. Da die Einladung zur Mitgliederversammlung in der Regel mittels amtlicher Bekanntmachung in ortsüblicher Weise⁵, also nicht auf persönliche Einladung erfolgt, werden Grundeigentümer, die nicht vor Ort sind, nicht auf ihre Mitgliedschaft hingewiesen. Zudem können Jagdgenossenschaften beschließen, dass der Reinertrag der Jagdnutzung nicht an die Mitglieder ausgezahlt wird. Zwar kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Allerdings erlischt der Anspruch, wenn nicht binnen eines Monats Einspruch gegen einen diesbezüglichen Beschluss erhoben wird (§ 10 Abs. 3 BJagdG).

2.2 Entstehung der Jagdgenossenschaften

Die Entstehung von Jagdgenossenschaften ist nur durch einen historischen Rückblick nachzuvollziehen, der die geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses von Jagdrecht und Jagdausübungsrecht darstellt (Dietlein 1999: 105 ff.; Bode und Emmert 2000: 107ff.; Ditscherlein 2004: 165ff.). Festzustellen ist, dass im Laufe der historischen Entwicklung die Rechtsform der Jagdgenossenschaft einem Wandel unterlag. Des Weiteren entwickelte sich durch die Trennung von Jagdausübungsrecht und Jagdrecht eine separate Interessenvertretung der Jagdausübenden sowie der Jagdrechtsinhaber, die sich ebenfalls veränderte.

Während in der Zeit vor Karl dem Großen (um 800 n. Chr.) für die Bevölkerung ein allgemeines freies Tierfangrecht bestand, beanspruchten während des Mittelalters die Landesfürsten das alleinige Jagdrecht auf ihrem Hoheitsgebiet für sich. Das so entstandene „Jagdregal“, das Recht des Adels die Jagd auch auf fremdem Grund und Boden ausüben zu dürfen, hat sich in den meisten deutschen Territorialstaaten bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts erhalten. Der Widerstand gegen dieses Privileg gehört nach Dietlein (1999: 105) zu den

⁴ Nach Angaben der Geschäftsführer der Landesverbände der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (Interviews Frühjahr 2005). Die Angabe einer exakten Zahl ist schwierig, da zum Teil keine oder nur formlose Kataster vorliegen.

⁵ Ortsüblich ist das, was sich vor Ort in den letzten Jahren als Bekanntmachungsform durchgesetzt hat. Dies kann der Anschlag an der Kirchenmauer, am Rathaus, an einer sonstigen allgemeinen Bekanntmachungstafel

treibenden Kräften für die Teilnahme der ländlichen Bevölkerung an der bürgerlichen Revolution von 1848. Zwar wurde mit der Abschaffung des Jagdregals die Jagdberechtigung zunächst an die Grundeigentümer zurückgegeben, doch wurde aufgrund des Einsetzens einer regen Jagdtätigkeit der Grundeigentümer die neuerworbene Jagdfreiheit im Jahr 1850 bereits wieder aufgehoben.

Mit der Verordnung zur Bindung des Jagdausübungsrechts an größere territoriale Einheiten durch das Preußische Jagdpolizeigesetz im Jahr 1850 wurden schließlich das deutsche Reviersystem und die damit verbundenen Organisationseinheiten Jagdgenossenschaften ins Leben gerufen. Die kleineren und mittleren Grundeigentümer blieben durch diese bis heute geltende gesetzliche Regelung zwar formal Inhaber des Jagdrechts, jedoch wurde das eigentliche „Recht zur Jagd“, das sogenannte „Jagdausübungsrecht“ von dem „Jagdrecht“ abgetrennt und auf die Einheit der Gesamtheit der Grundeigentümer übertragen (Dietlein 1999: 106). „Das seit 1848/49 mit Grund und Boden untrennbar verbundene Jagdrecht blieb somit als „leere Hülse“ in den Händen der Grundeigentümer zurück.“ (ibid).

Mitte des 19. Jahrhunderts existierten in Deutschland drei verschiedene Systeme zur Wahrnehmung des Jagdausübungsrechts und zur Verwaltung des Reviers (Klein und Leidel 1962: 8ff.): 1) Das Kommunalsystem in Süddeutschland⁶, 2) das Interessentensystem in norddeutschen nichtpreußischen Gebietsteilen⁷, vornehmlich in Hannover und Sachsen sowie 3) das vermittelnde preußische System, das in das Reichsjagdgesetz 1934 übernommen wurde.⁸

Auch das Reichsjagdgesetz betonte die Bindung des Jagdrechts an das Eigentum von Grund und Boden: „Das Jagdrecht ist unlösbar verbunden mit dem Recht an der Scholle, auf der das Wild lebt und das Wild nährt“ (zitiert in Dietlein 1999: 106). Alle Jagdscheininhaber wurden Zwangsmitglieder der „Deutschen Jägerschaft“, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die an die Stelle der bis dahin existierenden Jägervereinigungen wie insbesondere dem im Jahre 1857 gegründeten „Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins (ADJV)“ trat. Mit dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches 1945 wurde in Deutschland ein absolutes

oder aber in einer Zeitung oder einem Mitteilungsblatt sein. Eine besondere Verständigung auswärtiger Jagdgenossen ist nicht notwendig (BBV 2003: 20).

⁶ An Stelle der Grundeigentümer stand den politischen Gemeinden das Jagdausübungsrecht und die Verwaltung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes ohne jegliche Mitwirkung der Grundeigentümer zu.

⁷ Die Jagd wurde von der Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer verwaltet. Diese Gesamtheit bildete eine Rechtsgemeinschaft, die man als Jagdverband oder Jagdgenossenschaft bezeichnete. Sie hatte entweder den Charakter einer privatrechtlichen Vereinigung oder besaß als öffentliche Genossenschaft die Eigenschaft einer selbständigen juristischen Person.

⁸ Die Gemeindebehörde hatte zwar nicht das Jagdausübungsrecht inne, verwaltete aber die Jagd und vertrat die Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks in sämtlichen Jagdangelegenheiten.

Waffen- und Jagdverbot erlassen. Die „Deutsche Jägerschaft“ wurde als nationalsozialistische Organisation aufgelöst. Die Interessenvertretung der Jagdausübenden, der „Deutsche Jagdschutz-Verband e.V.“ (DJV) wurde 1949 als Nachfolger des ADJV gegründet.

Das Bundesjagdgesetz (BJagdG) von 1952 griff wiederum das hannoversche Interessentensystem auf.⁹ Es ist ein sogenanntes „Rahmengesetz“, das seine Ergänzung in der Bundesjagdzeiten- und Bundeswildschutzverordnung sowie den Landesjagdgesetzen und deren Ausführungsbestimmungen findet. Im BJagdG ist die Bindung des Jagdrechts an das Grundeigentum und des Jagdausübungsrechts an den Jagdbezirk geregelt. Die Interessenvertretung der Grundeigentümer wurde im Laufe der Jahre durch den „Deutschen Bauernverband e.V.“ (DBV) und die Arbeitsgemeinschaft der Grundbesitzerverbände e.V. wahrgenommen.¹⁰

Die letzte Novellierung des BJagdG wurde 1976 durchgeführt und hatte keine Auswirkungen auf die Rechtsordnung bezüglich Jagdgenossenschaften. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung bestehend aus SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom Oktober 2002 heißt es: „Wir werden das Jagdrecht unter Berücksichtigung einer naturnahen Waldbewirtschaftung und unter Tierschutzaspekten novellieren“ (SPD und Bündnis 90/Die Grünen 2002: 52). Das System der Trennung von Jagdrecht und Jagdausübungsrecht und damit der seit ca. 150 Jahren bestehenden Jagdgenossenschaften wird erneut hinterfragt. Als Reaktion auf die Novellierungsbestrebungen formierte sich im Jahr 2000 die „Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer“ (BAGJE) auf Bundesebene und übernimmt damit die Interessenvertretung der Grundeigentümer in ihrer Eigenschaft als Jagdgenossen und Inhaber des Jagdrechts.¹¹

2.3 Aufgaben und Regeln kollektiver Entscheidungsfindung

Die Aufgaben der Jagdgenossenschaften sind zum einen gesetzlich zugewiesene, zum anderen die in der Satzung bestimmten Aufgaben. Allerdings lassen die Vorschriften sowohl des Bundesjagdgesetzes als auch der Landesjagdgesetze eine ausdrückliche Angabe der Aufgaben von Jagdgenossenschaften vermissen.

⁹ In einigen Bundesländern ist allerdings noch zum Großteil das Kommunalsystem in Gebrauch, z.B. in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.

¹⁰ Nach Angaben des Geschäftsführers der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (Expertengespräch Herbst 2003).

¹¹ Nach Angaben der Geschäftsführer der Landesverbände der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (Interviews Frühjahr 2005).

Die Aufgaben einer Jagdgenossenschaft ergeben sich deshalb primär daraus, dass ihr das Wahrnehmen der Jagdausübung an Stelle der Jagdgenossen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk zusteht (§ 8 Abs. 5 BJagdG). Der Jagdgenossenschaft obliegt es, dieses Jagdausübungsrecht im Interesse ihrer Zwangsmitglieder nach Maßgabe der geltenden Rechtsordnung selbstverantwortlich unter Berücksichtigung jagdlicher Belange und solcher der Landschaft und Landeskultur zu verwalten und zu nutzen (§ 1 Abs. 2 BJagdG). Mit dem Jagdrecht ist auch die Pflicht zur Hege verbunden (§ 1 Abs. 1 BJagdG). Weiterhin ist die Jagdgenossenschaft nach § 29 Abs. 1 BJagdG für den Wildschaden, der an den zum Gemeinschaftsjagdrevier gehörenden Grundstücken entsteht, ersatzpflichtig.

Die Versammlung der Jagdgenossen ist grundsätzlich, soweit nicht anders festgelegt, für alle Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft zuständig (BBV 2003: 10). Es ist erforderlich, dass die Genossenschaftsversammlung zur Klärung organisatorischer und geschäftlicher Fragen, insbesondere aber wegen der Verteilung des Jagdnutzungsertrages, zumindest einmal im Jahr zur Beschlussfassung zusammentritt.

Dazu erfordert § 9 Abs. 3 BJagdG neben der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen auch die Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. So wird versucht, die Gefahr der Majorisierung vieler mit kleinen Grundflächen beteiligter Jagdgenossen durch Jagdgenossen mit großen Grundflächen und umgekehrt auszuschalten. Da auch die Erschienenen im Allgemeinen ein größeres Interesse bekunden als Nichtteilnehmer, bedeutet diese Regelung zudem ein Korrektiv der realen Gegebenheiten.¹²

„Bedeutsam ist, dass beide Grundsätze der Willensbildung gleichberechtigt nebeneinander stehen und das Mehrheitsprinzip als tragender Grundsatz demokratischer Selbstverwaltung gewahrt ist. Hierbei zeigt sich, daß der Gesetzgeber mit dieser Regelung auf den Gemeinschaftsgedanken der Genossenschaft abhebt und stets beide Mehrheiten fordert, „so daß von vornherein ein heilsamer Zwang zum Kompromiß vorhanden ist.“ Gleichzeitig ist durch den Paragraphen die Gefahr vermieden, daß die Jagdgenossenschaft mangels tragfähiger Mehrheiten zur Untätigkeit verurteilt werden“ (Klein und Leidel 1962: 7).

2.4 Jagdgenossenschaften als Teil des Wildtiermanagements

Am Ende dieses Kapitels soll kurz die Organisationsstruktur des Wildtiermanagements in Deutschland dargestellt werden und Jagdgenossenschaften als ein Baustein des Wildtiermanagements in das gesamte System eingeordnet werden.

Jagd und Hege werden in Deutschland staatlich (Staatsjagd), privat (Eigenjagd) oder durch öffentlich-rechtliche Genossenschaften (Jagdgenossenschaften) durchgeführt. All diese

Organisationseinheiten unterliegen der Staatsaufsicht in Form der Unteren Jagdbehörden.¹³ Diese kontrollieren die eben genannten Einheiten, indem sie Abschussquoten festlegen, Verbissgutachten erstellen, die Berichtspflicht einfordern oder bei Problemen (z.B. konkurrierende Nutzungsansprüche der Grundeigentümer) den Jagdbeirat einschalten.

Neben den staatlich gelenkten Organisationseinheiten existieren allerdings auch freiwillige Zusammenschlüsse des Wildtiermanagements, die sogenannten Hegegemeinschaften. Nach § 10a Abs. 1 BJagdG können für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke die Jagdausübungsberechtigten zum Zwecke der Hege des Wildes eine Hegegemeinschaft als privatrechtlichen Zusammenschluss bilden.

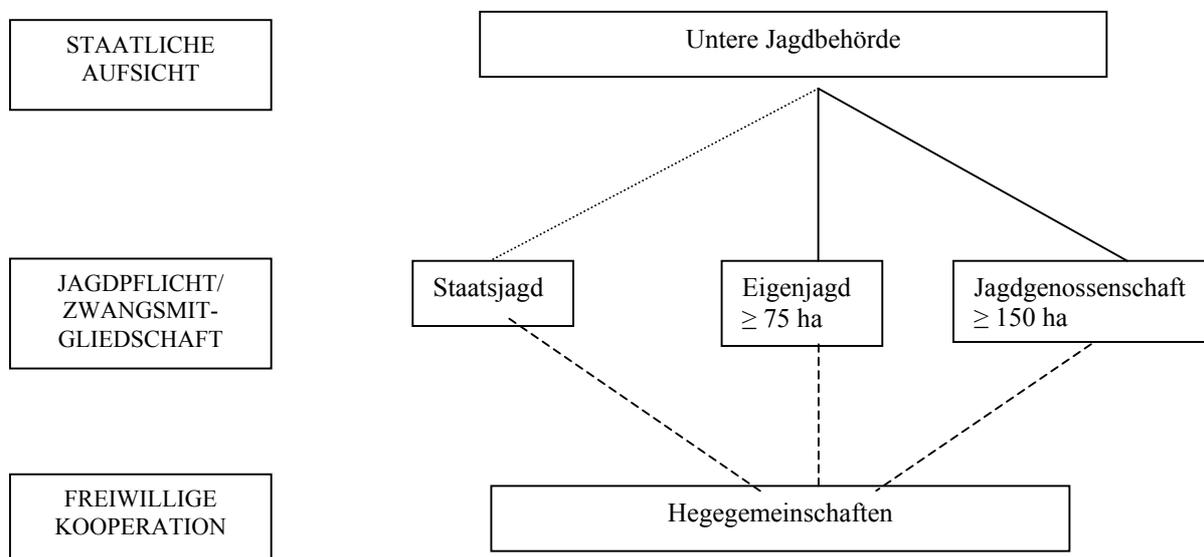


Abbildung 1: Organisation des Wildtiermanagements in Deutschland

Quelle: eigene Darstellung

3 Die rechtliche Debatte zur Zwangsmitgliedschaft

Im Jahre 1999 prozessierten neun französische Grundeigentümer, die zwangsweise zu Mitgliedern der örtlichen Jagdgenossenschaften (sog. ACCAs) zusammengefasst wurden, gegen die Republik Frankreich. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat den Klägern Recht gegeben und ihnen darüber hinaus Ersatz für erlittene

¹² Siehe dazu Kapitel 2.1.

Nichtvermögensschäden zugesprochen. Der Gerichtshof befand, dass das Eigentumsrecht, die Vereinigungsfreiheit und das Diskriminierungsverbot verletzt worden seien. Mehrere Juristen prüften seither die Übertragbarkeit des Urteils auf deutsches Recht und kamen jeweils zu dem Ergebnis, dass eine solche Übertragung nicht möglich ist.

Auf der Grundlage der Ausführungen von Sojka (2000: 73 ff.) lässt sich die Begründung des Urteils bezogen auf den französischen Fall wie folgt zusammenfassen:

- Keine der von der französischen Regierung genannten Möglichkeiten (z.B. Land einzuzäunen oder die Ausweisung als Wild- oder Naturreservat zu beantragen) war in der Praxis dazu geeignet, die Antragsteller von ihren gesetzlichen Verpflichtungen freizustellen.
- Das französische Jagdgesetz sah keine Entschädigung für Grundbesitzer vor, die die Jagd ablehnten. Ursprünglich sah das „Loi Verdeille“ vor, dass jeder Grundbesitzer, der zwangsweise Mitglied in einer französischen Jagdgenossenschaft wurde, mit der Erlaubnis, auf dem gesamten von der ACCA kontrollierten Fläche jagen zu dürfen, entschädigt werden könne. Da aber die Kläger keinen Vorteil oder Gewinn aus ihrem Jagdrecht ziehen konnten, weil sie eine Jagdausübung ablehnten, hatte diese Entschädigung für sie keinen Nutzen.
- Das Gericht vermisste weiterhin eine ausreichende Begründung, inwiefern dem Allgemeinwohl durch die nur kleine Landeigentümer treffende Verpflichtung, das Jagdrecht zu übertragen, gedient werden konnte. Da die unterschiedliche Behandlung von großen und kleinen Landeigentümern darin resultierte, dass nur die erstgenannten ihr Land im Einklang mit ihrem Gewissen nutzen konnten¹⁴, stellte es eine Diskriminierung aufgrund der Größe des Eigentums dar.
- Die Antragsteller lehnten die Jagd aus ethischen Gründen ab. Ihre diesbezüglichen Überzeugungen erreichten einen bestimmten Grad an Kraft, Zusammenhang und Wichtigkeit und waren es daher wert, in einer demokratischen Gesellschaft respektiert zu werden.
- Die Antragsteller hatten keine geeignete Möglichkeit, ihre Mitgliedschaft zu beenden.

¹³ Die Staatsjagd unterliegt in einigen Bundesländern sowohl der Unteren Jagdbehörde als auch der Unteren Forstbehörde (z.B. im Bereich Abschussplanung).

¹⁴ In Frankreich ist das Jagdrecht an das Grundeigentum gebunden. Es ist allein Sache des Eigentümers, ob er auf seinem Grundstück die Jagd ausübt oder nicht. Folglich darf auch niemand ohne Zustimmung des Eigentümers auf fremdem Grund und Boden jagen. Eine Trennung von Jagdrecht und Jagdausübungsrecht, wie in Deutschland, gibt es mit Ausnahme des Elsass nicht.

Nach Prüfung der Urteilsbegründung kommt von Pückler (2001) zu dem Ergebnis, dass bei Anwendung des EGMR-Urteils auf das deutsche Recht, dieses keinen Verstoß gegen die Eigentumsgarantie darstellt. Die Zugehörigkeit der Grundstücke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk und die dadurch bedingte Bejagung der Flächen durch andere Personen dienen dem Allgemeininteresse, sie gelten flächendeckend im gesamten Bundesgebiet und finden ihren „gerechten Ausgleich“ in der Auszahlung des Reinertrags aus der Jagdnutzung an jeden Grundeigentümer und in seinem genossenschaftsrechtlichen Stimmrecht.

Von Pückler (2001) argumentiert zusammengefasst:

- Die Jagdgenossenschaft ist eine Selbstverwaltungskörperschaft, die - auch und gerade - die Belange der Grundeigentümer wahrzunehmen hat.
- Anders als in Frankreich dient die Jagd in Deutschland nicht als „Freizeitvergnügen“, sondern der Erfüllung wichtiger öffentlich-rechtlicher Aufgaben. Die deutschen Jagdverbände sind daher auch anerkannte Naturschutzverbände.
- Das alleinige Abstellen auf eine bestimmte Grundstücksgröße - wie in Frankreich - rechtfertigt daher keine zwangsweise Übertragung der Flächen und stellt somit in der Tat eine Diskriminierung der Eigentümer kleinerer Flächen gegenüber denen größerer Grundstücke dar. In Deutschland hingegen werden alle Grundstücke zu Jagdbezirken zusammengefasst, eine Unterscheidung zwischen kleinen und größeren Grundstücken, die der Einbeziehung widersprechen und damit die Jagd nach eigenen Vorstellungen nutzen oder ruhen lassen können, gibt es nicht. Die Festlegung der Mindestgröße auf 75 ha ist historisch bedingt und stellt einen Kompromiss dar zwischen den Mindestanforderungen an eine wildgerechte Reviergröße einerseits und dem Eigentumsschutz am Jagdausübungsrecht andererseits. Ist ab einer bestimmten Größe die Entstehung eines selbständigen Jagdbezirkes sachlich vertretbar, so besteht keine vernünftige Rechtfertigung mehr für eine Einbeziehung dieser Flächen in den gemeinschaftlichen Jagdbezirk sowie dazu, dem Eigentümer das Jagdausübungsrecht vorzuenthalten. In diesem Falle überwiegt daher der Schutz des Eigentums und des eigenen Jagdausübungsrechts.
- Die öffentlich-rechtlich ausgestaltete Hege und Jagdausübung mit ihren im Allgemeininteresse liegenden Zielen stellt auch eine „sachliche und angemessene“ Rechtfertigung dafür dar, dass die Grundeigentümer eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes die Ausübung von Hege und Jagd auf ihren Flächen durch Dritte auch entgegen ihrer ethisch begründeten Ablehnung der Jagd hinnehmen müssen. Denn die ethische Ablehnung der Jagd tritt

gegenüber diesen Allgemeininteressen zurück, zumal durch die Verknüpfung der Jagd mit der Hegepflicht der Fortbestand der Wildbestände und ihres Lebensraumes gesichert wird und die Bejagung selbst durch die Pflicht zur Erhaltung aller heimischen Wildarten in angemessener Zahl gesetzlich begrenzt ist. Bei einem starken Absinken des Wildbestandes kann durch die Jagdgenossenschaft das Ruhen der Jagd beantragt oder ein örtliches Jagdverbot durch die Untere Jagdbehörde angeordnet werden (§ 10 Abs. 2 BJagdG).

Im Jahr 2004 ist auch in Deutschland ein erstes Urteil zur Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften ergangen. Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz kann kein Grundstückseigentümer unter Berufung auf sein Eigentumsrecht oder seine Gewissensfreiheit verlangen, aus einer Jagdgenossenschaft entlassen zu werden (OVG Rheinland-Pfalz 2004). Die Kläger hatten sich ähnlich des Falles in Frankreich auf das Eigentumsrecht und die Gewissensfreiheit berufen. In seiner Urteilsbegründung bestätigt das Gericht im Wesentlichen die Argumente, die bereits von von Pückler (2001) vorgebracht wurden. Da der Kläger in Revision gegangen ist, ist das Verfahren inzwischen beim Bundesverwaltungsgericht Leipzig anhängig (BVerwG 2005).

4 Die politische Debatte zur Zwangsmitgliedschaft

Das Urteil des EGMR hat in Deutschland neben der juristischen auch eine politische Diskussion um die Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften hervorgerufen. Während die juristische Debatte auf den gegenwärtigen Rechtsrahmen bzw. auf einen Vergleich der Rechtslage abstellt, bezieht sich die politische Debatte auf eine Veränderung des vorherrschenden Rechtsrahmens, insbesondere auf die Novellierung des BJagdG. Seit Amtsantritt der Rot-Grünen Bundesregierung im Jahre 1998 wird eine Diskussion um eine Novelle des BJagdG geführt, die durch das Festschreiben des Novellierungsvorhabens im Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen im Jahre 2002 an Schärfe zugenommen hat.¹⁵ Im Folgenden sollen kurz die Positionen der am politischen Diskurs beteiligten Akteurguppen dargestellt werden.

4.1 Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL), in dessen Zuständigkeit die gesetzliche Regelung der Jagd auf Bundesebene liegt, bezieht nicht

¹⁵ Bis zum Oktober 2005 konnte eine Novelle des Bundesjagdgesetzes jedoch nicht durchgesetzt werden.

explizit Position zur Zwangsmitgliedschaft.¹⁶ Deshalb wird im Folgenden auf die Novelisierungsvorschläge des BMVEL zum BJagdG Bezug genommen, die Jagdgenossenschaften in ihrer bisherigen Organisationsstruktur betreffen würden und längerfristig Auswirkungen auf die Zwangsmitgliedschaft und somit das Ressourcenmanagement haben könnten.

Das Eckpunktepapier des BMVEL fordert zunächst eine Präzisierung der Rechte und Pflichten von Grundeigentümern und Jägern. Die Jagd ist „als eine gewachsene Nutzung der Natur zu ordnen und weiterzuentwickeln und mit öffentlichen Belangen in Einklang zu bringen“ (BMVEL 2004: 4). Ein Novum in der Formulierung des Gesetzestextes ist, dass zu öffentlichen Belangen nun auch der Tier- und Naturschutz sowie eine „naturverträgliche Erholung“ zu zählen sind. Weiterhin wird betont, dass Grundeigentümer und Jäger Rechte und Verantwortung gegenüber freilebenden Tieren und Lebensräumen, aber auch insbesondere „gegenüber der Gesellschaft“ haben (ibid).

Weiterhin ist vorgesehen, Bestimmungen zur Festlegung von Mindestgrößen für Eigenjagdbezirke und gemeinschaftliche Jagdbezirke sowie von Mindestpachtdauern aus dem Bundesjagdgesetz zu nehmen und den Landesjagdgesetzen zu überlassen. Bundeseinheitliche Regelungen werden hingegen in den Bereichen angestrebt, die einen engen Bezug zu Umwelt- und Naturschutz, Tierschutz oder zum Waldgesetz aufweisen (z.B. die Festlegung der Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen). Eine Kontrolle der von den Grundeigentümern und Jägern ergriffenen Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung soll durch revierübergreifende Managementpläne (sog. Reviergemeinschaftskonzepte) erzielt werden. Wie diese konzipiert und strukturiert sind, wird allerdings nicht weiter präzisiert.

Explizit betont wird, dass im neuen Bundesjagdgesetz „gesellschaftliche Erwartungen an Umgang und Nutzung unserer Natur“ sowie ein „zeitgemäßes Verständnis der Jagd“ berücksichtigt werden sollen (ibid: 3).

4.2 Natur- und Tierschutzverbände

Zahlreiche Natur- und Tierschutzverbände haben zur Zwangsmitgliedschaft und zum EGMR-Urteil Stellung bezogen (z.B. DNR et al. 1999; DNR 2001; NABU o.J.; BUND 2004). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass viele Natur- und Tierschutzverbände, wie der Naturschutzbund Deutschland (NABU), der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), der Deutscher Naturschutzring (DNR), der Bund gegen Missbrauch der Tiere, das

¹⁶ Im Jahre 2000 hat das damalige Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) allerdings eine Studie veröffentlicht, in der die Übertragbarkeit des Urteils des EGMR auf den deutschen Rechtsrahmen bezweifelt wird (BML 2000).

Vogelschutz-Komitee (VsK) u.a., dafür plädieren, dass Grundeigentümer frei entscheiden dürfen, ob auf ihrem Grund und Boden die Jagd durchgeführt wird.¹⁷

Der NABU vertritt speziell die Auffassung, dass eine Einschränkung der Rechte von jagdablehnenden Grundeigentümern nur dann zulässig sei, wenn die Jagdausübung gravierende Belange des Allgemeinwohls vertreten würde. Diesen Tatbestand sieht der NABU allerdings nur für die Bejagung des Schalenwildes zur Vermeidung übermäßiger Verbisschäden und - eingeschränkt - des Fuchses zur Eindämmung von Tollwutepidemien erfüllt, nicht jedoch für die Jagd auf Beutegreifer oder Federwild. Die Hegepflicht zähle jedenfalls nicht zur Erfüllung wichtiger öffentlich-rechtlicher Aufgaben, da sie aus Sicht des NABU nicht auf einem ganzheitlichen ökologischen Verständnis beruhe. Vielmehr diene sie hauptsächlich der Förderung jagdlich interessanter Arten durch Fütterung und Bekämpfung von Beutegreifern als unerwünschter Konkurrenz. Der NABU fordert somit, dass auch Mitgliedern von Jagdgenossenschaften das Recht zugestanden werden muss, aus Gründen des Natur- oder Tierschutzes die Jagd auf ihren Flächen einzuschränken oder gänzlich zu untersagen (NABU 2002b, 2005).

4.3 Anti-Jagd-Bewegung

Seit Ende der 1990er Jahre lässt sich in Deutschland eine aktive Anti-Jagd-Bewegung beobachten, z.B. die „Initiative zur Abschaffung der Jagd“, die das Töten von wild lebenden Tieren generell ablehnt. Die Anti-Jagd-Bewegung fordert eine Umsetzung des EGMR Urteils in Deutschland und die Entscheidungsfreiheit der Grundeigentümer (Initiative zur Abschaffung der Jagd 2005). Neben regelmäßigen Demonstrationen unterstützt die Bewegung auch private Klagen von Grundeigentümern. Insgesamt fordert sie nicht nur eine Abschaffung der Pflichtmitgliedschaft, sondern vielmehr die Aufhebung der in Deutschland flächendeckend geltenden Jagdpflicht.

4.4 Deutscher Jagdschutz-Verband und Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer

Der Deutsche Jagdschutz-Verband (DJV) als auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (BAGJE) fordern die Beibehaltung der

¹⁷ Die Position des Deutschen Naturschutzrings (DNR), dem Dachverband der deutschen Naturschutzverbände, ist nicht unumstritten. So wurde die Broschüre „Eckpunkte zur Reform des Bundesjagdgesetzes“ (DNR 2001) von einigen Mitgliedern (z.B. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Schutzgemeinschaft Deutsches Wild, u.a.) nicht mitgetragen. Auch haben sich einige Natur- und Tierschutzverbände im Verlauf der politischen Debatte von der Forderung der Abschaffung der Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften distanziert.

Zwangsmitgliedschaft (DJV 2003; BAGJE 2003). Die BAGJE argumentiert, dass zwar die meisten Grundeigentümer keine Jäger seien, sie aber dennoch größtenteils sowohl eine jagdliche Nutzung befürworten als auch das ihnen wegen ihres Grundeigentums zustehende Jagdrecht als Wertfaktor beurteilen würden. Der Interessenskonflikt von Schützern und Nutzern wäre bei Abschaffung der Jagdgenossenschaft ohne Ausgleich:

„Der bestehende Handlungs- und Regelungsbedarf muss zwangsläufig durch Behörden wahrgenommen werden. Man tauscht so eine funktionierende Selbstverwaltung gegen zusätzliche Bürokratie ein. Nicht Freiheit des Eigentümers ist die Folge, sondern zusätzliches Regelwerk. In einer Zeit der Entbürokratisierung wird das Bürgerforum Jagdgenossenschaft durch Behördenhandeln ersetzt“ (BAGJE 2003: 14).

4.5 Schlussfolgerungen aus der rechtlichen und politischen Debatte

Wie aus der rechtlichen Diskussion um die Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft in Frankreich deutlich wurde, haben Grundeigentümer, die die Jagd aus ethischen oder sonstigen Gründen ablehnen, bislang keine Möglichkeit, ihre Präferenzen durchzusetzen. Jüngste Gerichtsurteile in Deutschland bestätigen die allgemeine juristische Interpretation, dass unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen kein Grundstückseigentümer unter Berufung auf sein Eigentumsrecht oder seine Gewissensfreiheit verlangen kann, aus der Jagdgenossenschaft entlassen zu werden. Dennoch ist festzustellen, dass die Zahl derjenigen Bürger (sowie Grundstückseigentümer) steigt, die an Nichtnutzungswerten interessiert sind und die Jagd ablehnen. Die Pläne zur Novelle des Bundesjagdgesetzes in Deutschland versuchen dieser Problematik Rechnung zu tragen. Zwar dient die Jagd juristisch gesehen nach wie vor der Erfüllung wichtiger öffentlich-rechtlicher Aufgaben, jedoch sollen diese nun neu definiert, weiterentwickelt und mit gesellschaftlichen Erwartungen in Einklang gebracht werden. Die Aufhebung der vorgeschriebenen Mindestgröße für Eigenjagdbezirke und gemeinschaftliche Jagdbezirke ist möglicherweise als erster Schritt in Richtung Berücksichtigung der Belange jagdablehnender Grundeigentümer zu deuten, da Eigenjagdbesitzer die Möglichkeit haben, in Abstimmung mit der Jagdbehörde die Jagd in ihrem Bezirk ruhen zu lassen. Somit können Grundeigentümer, die die Jagd ablehnen, die Auseinandersetzung einer langwierigen Diskussion und Abstimmung innerhalb der Jagdgenossenschaft umgehen und direkt mit den Behörden verhandeln.

Die Betrachtung der Argumente der verschiedenen Verbände legt ein breites Spektrum an Meinungen zur Zwangsmitgliedschaft offen. Während die Tier- und Naturschutzverbände eine verfassungsrechtliche Überprüfung der Pflichtmitgliedschaft fordern, spricht sich die Interessensvertretung der Jagdtausübenden und Jagdrechtsinhaber für eine Beibehaltung der

geltenden Pflichtmitgliedschaft aus. Jagdgegner fordern die Abschaffung der Jagd, also neben der Abschaffung der Pflichtmitgliedschaft vor allem auch eine Aufhebung der Jagdpflicht.

5 Theoriegeleitete Überlegungen zur Aufhebung von Zwang

In diesem Kapitel soll die juristische und politische Diskussion um die Zwangsmemberschaft in Jagdgenossenschaften um eine ökonomische Analyse erweitert werden. Zentraler Bestandteil folgender Überlegungen ist die Analyse des Zusammenhangs von Verfügungsrechten, Steuerungsstrukturen, Transaktionskosten und Ressourcenallokation sowie der Verteilung von Kosten und Nutzen auf unterschiedliche Akteure. Auf der Grundlage institutionenökonomischer Arbeiten aus dem Bereich Wildtiermanagement (Lueck 1989, 1991; Nahrath 2000; Parker 2003; Rauchenecker 2003) können bezugnehmend auf die Fragestellung vier Teilbereiche abgeleitet werden. Wie wirkt sich also eine Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft aus hinsichtlich

1. der Jagdgenossenschaften selber und damit möglicher Veränderungen der Steuerungsstrukturen des Wildtiermanagements generell,
2. der Höhe der Transaktionskosten des gesamten Wildtiermanagementsystems,
3. der Ökologie von Wildtierpopulationen und
4. der Allokation von Kosten und Nutzen bzw. von Schadens- und Leistungsströmen bezüglich der beteiligten und/oder betroffenen Akteure und Akteurgruppen?

5.1 Auflösung der Zwangsmemberschaft: Entwurf eines Szenarios

Die Aufhebung von Zwang bedeutet eine Veränderung der Verfügungsrechte für Grundstückseigentümer, die Auswirkungen auf ihre Anreize und die Kosten- und Nutzenströme haben. Zunächst muss jedoch genauer definiert werden, was Aufhebung von Zwang bedeutet. Dabei können zwei Fälle unterschieden werden:

- a) Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften für Grundeigentümer, aber Beibehalten der Grundentscheidung des BJagdG sowie der einzelnen Landesjagdgesetze, dass die Jagd grundsätzlich auf allen Flächen ausgeübt werden muss, egal ob diese einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk, einem Eigenjagdbezirk oder einem Staatsjagdbezirk zugehören. Keine Mindestgrößen für Eigenjagdbezirke.

- b) Aufhebung der Pflicht für Grundeigentümer, die Durchführung der Jagd auf dem eigenen Grundstück entweder selbst oder durch andere durchführen zu lassen bzw. Zusammenlegen von Jagdrecht und Jagdausübungsrecht. Keine Mindestgrößen für Eigenjagdbezirke.

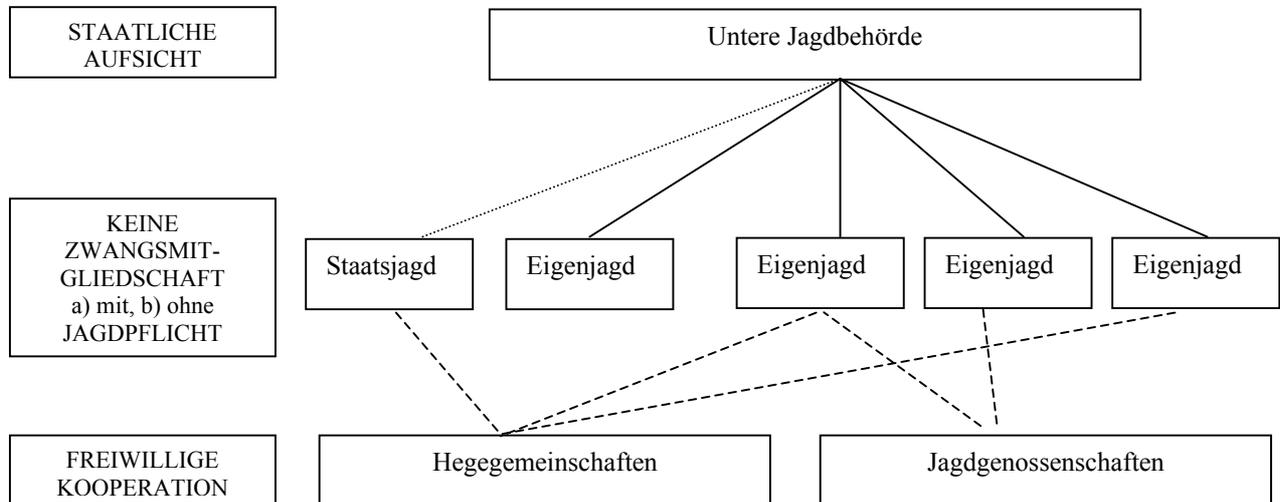


Abbildung 2: Mögliche Organisation des Wildtiermanagements in Deutschland nach Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft, Fälle a und b

Quelle: eigene Darstellung

Damit ergibt sich die in Abb. 2 dargestellte Organisationsform des Wildtiermanagements. Es wird davon ausgegangen, dass trotz Abschaffung der Pflichtmitgliedschaft mit und ohne Jagdpflicht eine staatliche Aufsicht durch die Jagdbehörde erfolgt. Im Unterschied zum gegenwärtigen System gibt es jedoch potentiell eine Vielzahl an Eigenjagden. Einige Grundeigentümer sind freiwillig in Hegegemeinschaften organisiert. Es stellt sich die Frage, ob sich einige dieser potentiellen Eigenjagden auch in Jagdgenossenschaften auf freiwilliger Basis organisieren würden. Zudem stellen sich die Fragen nach den Auswirkungen auf die Transaktionskosten des gesamten Wildtiermanagementsystems, den Auswirkungen auf die Wildtierpopulation sowie auf die Verteilung von Nutzen und Kosten für verschiedene Akteure. Diese Fragen sollen im Folgenden beantwortet werden.

5.2 Konsequenzen aus institutionenökonomischer Perspektive

5.2.1 Auswirkungen auf die Jagdgenossenschaft sowie auf die Steuerungsstrukturen des Wildtiermanagements allgemein

Bei Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft hängt die Zukunft der Jagdgenossenschaft und der gesamten Steuerungsstrukturen des Wildtiermanagements maßgeblich von den Präferenzen der Mitglieder ab. Hierbei ist es sinnvoll, vier Präferenztypen zu unterscheiden: (a) Grundeigentümer mit hauptsächlich ökonomischen Interessen (Erhaltung eines hohen Pachtwerts des Grundstücks, Auszahlung des Jagdpachtschillings), (b) Grundeigentümer mit einem übergeordneten Interesse am Wildtiermanagement (z.B. zur Vermeidung von Schäden für Landwirte, Forstwirtschaft, wildbiologische Gründe, Naturschutz), (c) Grundeigentümer, die aus Tierschutz- oder ethischen Gründen die Jagd ablehnen sowie (d) Grundeigentümer mit einem Interesse an erweiterten eigenen Jagdmöglichkeiten. Je nach Zusammensetzung der Mitglieder einer Jagdgenossenschaft können sich unterschiedliche Effekte ergeben, die auch davon abhängen, ob neben der Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft (Fall a) auch die Jagdpflicht aufgehoben wird (Fall b).

Fall a: Da die Jagd weiterhin grundsätzlich auf allen Flächen ausgeübt werden muss, müssen sämtliche Grundeigentümer in irgendeiner Art und Weise dafür sorgen, dass auf ihrem Grund und Boden die Jagd ausgeübt wird, sei es, dass sie (nach Ablegen des Jagdscheines) selbst die Jagd durchführen, sei es, dass sie eine dritte Person (z.B. Berufsjäger, Jagdpächter) einschalten, die die Jagdausübung für sie übernimmt. Da Jagdgenossenschaften diese Dienstleistung bereits anbieten, wäre es wahrscheinlich, dass viele Grundeigentümer Mitglied in der Jagdgenossenschaft bleiben würden. Dies gilt besonders für Mitglieder, die primär ökonomische Interessen sowie übergeordnete Interessen des Wildtiermanagements verfolgen. Mitglieder, welche die Jagd auf ihrem Grund aus Tierschutz- oder ethischen Gründen ablehnen, können auch durch Austritt aus der Jagdgenossenschaft ihren Präferenzen nicht Ausdruck verleihen, da sie zur Jagd verpflichtet sind. Allerdings könnten diese Mitglieder nach einem Austritt eigenständig mit der Unteren Jagdbehörde über das Ruhen der Jagd verhandeln. Mitglieder, die auf ihrem Grund selbst die Jagd ausüben wollen, hätten hingegen einen Anreiz aus der Jagdgenossenschaft auszutreten. Eine Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft allein bedeutet deshalb kein generelles Ende von Jagdgenossenschaften, die sich von öffentlich-rechtlichen Genossenschaften in Verwertungs- bzw. Erwerbsgenossenschaften transformieren würden. Die Zahl der Eigenjagden dürfte jedoch steigen.

Fall b: Wird zusätzlich zur Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft auch die Jagdpflicht aufgehoben, verändern sich vor allem die Möglichkeiten für Mitglieder, die aus Gründen des Tierschutzes oder wegen ihrer ethischen Einstellungen die Jagd ablehnen. Für diese Mitglieder lohnt es sich in diesem Fall, aus der Jagdgenossenschaft auszutreten und auf ihrem Grund die Jagd ruhen zu lassen. Es ist deshalb zu erwarten, dass in diesem Fall sowohl Personen, welche die Jagd ablehnen als auch solche, die an erweiterten Jagdmöglichkeiten interessiert sind, die Jagdgenossenschaft verlassen werden. Es bleiben lediglich die, die Interesse haben an ökonomischen Aspekten oder an einem übergeordnetem Wildtiermanagement, sei es aus wirtschaftlichen Gründen, z.B. zur Vermeidung von Schäden für Landwirte, oder aus wildbiologischen und Naturschutzgründen.

Aufgrund der Heterogenität der Interessen der Grundeigentümer ist deshalb nicht zu erwarten, dass alle Mitglieder aus einer Jagdgenossenschaft austreten werden. Zumindest in ländlichen Regionen, wo eine Sensibilisierung der Bevölkerung für Belange der landwirtschaftlichen Nutzung vorhanden ist, dürfte die überwiegende Zahl der Mitglieder auch heute noch an einer Verwertung des Jagdrechts und an einem flächen- bzw. gebietsübergreifenden Ressourcenmanagement interessiert sein (vgl. Messner 2000: 99). Ein Fortbestehen der Jagdgenossenschaft ist zudem wahrscheinlich, da nicht nur ökonomische Anreize, wie z.B. Auszahlung des Jagdpachtschillings, sondern auch soziale selektive Anreize, wie z.B. das gemeinsame Jagdessen, gegeben sind (Olson 1965: 60f.).

Insgesamt würden jedoch in beiden Fällen die Zahl der Jagdgenossenschaften zurückgehen und diejenige der Eigenjagden steigen. Der zahlenmäßige Rückgang der Jagdgenossenschaften dürfte im Fall b) jedoch stärker ausgeprägt sein als im Fall a).

5.2.2 Auswirkungen auf die Transaktionskosten des Wildtiermanagements

Wildtiermanagement ist mit erheblichen Transaktionskosten verbunden, wobei Art und Höhe der Kosten von den Eigenschaften der Ressource, von der Organisation des Wildtiermanagements sowie von der Zahl und Heterogenität der Akteure abhängig sind (Lueck 1991; Nahrath 2000; Rauchenecker 2003). Lueck (1991: 250) argumentiert beispielsweise, dass, sobald Grundeigentumsgrößen und Lebensraum von Wildpopulationen nicht übereinstimmen, Ressourcenmanagement teuer werden kann. Da die gesetzlich festgelegte Größe einer Eigenjagd in Deutschland derzeit schon nicht mit dem Bewegungsradius der meisten Wildarten korreliert und dadurch flächendeckendes

Wildmanagement erschwert ist, würde dieses Problem in Zukunft durch eine Verkleinerung der Eigenjagden noch verstärkt.

Es ist deshalb sehr wahrscheinlich, dass die Transaktionskosten des Wildtiermanagements durch eine Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft ansteigen werden. Der Anstieg der Transaktionskosten ist jedoch davon abhängig, ob gleichzeitig die Jagdpflicht aufgehoben wird oder nicht.

Fall a: Bei einer Aufrechterhaltung der Jagdpflicht und einer steigenden Anzahl von Eigenjagden ist zu erwarten, dass besonders die Transaktionskosten für die Jagdbehörden und für Grundeigentümer ansteigen werden. Eine einheitliche Koordination und Kontrolle der Jagdausübung wird aufwendiger, da die lokale Koordination innerhalb der Jagdgenossenschaften nun vermehrt durch zentrale Koordination ersetzt werden muss. Anstelle einer Jagdgenossenschaft könnten je nach Eigentumsstruktur 15 oder mehr Eigenjagden entstehen, mit denen Abschusspläne koordiniert werden müssten. Zusätzlich steigen jedoch auch die Transaktionskosten der Grundeigentümer, die aus der Genossenschaft austreten und eine Eigenjagd gründen. Sie müssen Maßnahmen ergreifen, um die Jagdausübung auf ihrem Grund und Boden zu gewährleisten, müssen sich mit der Jagdbehörde koordinieren (auch wenn sie ein Ruhen der Jagd erwirken wollen) und Bericht erstatten. Zudem ist zu erwarten, dass die Zahl der Auseinandersetzungen zwischen Eigenjagden und Jagdgenossenschaften um Wildschäden und in der Wildverfolgung zunehmen dürften.¹⁸

Fall b: Eine Abschaffung der Jagdpflicht würde zunächst auch eine Veränderung der Rolle der Jagdbehörde mit sich bringen, die die Jagdpflicht nicht mehr zu überwachen und durchzusetzen hätte. Allerdings wird davon ausgegangen, dass die Jagdbehörde weiterhin die Jagdaufsicht hat und berechtigt ist, sowohl die Jagd als auch die Nicht-Jagd anzuordnen, falls dies aus gesellschaftlicher Sicht geboten erscheint. Obwohl die Transaktionskosten der Jagdbehörde durch die Abschaffung der Jagdpflicht einerseits sinken könnten, gibt es auch eine gegenläufige Tendenz. Wie bereits ausgeführt wurde, führt die gleichzeitige Abschaffung von Pflichtmitgliedschaft und Jagdpflicht zu einer größeren Zahl von Eigenjagden aus unterschiedlichen Motiven. Die Jagdbehörde muss nun eine größere Zahl von Eigenjagden beaufsichtigen und gegebenenfalls eingreifen. Ob deshalb die Transaktionskosten der Jagdbehörden im Fall b) höher sind als im Fall a) lässt sich ohne weitere Annahmen nicht

¹⁸ Nur Grundeigentümer, deren Nutzen die erhöhten Transaktionskosten übersteigt, wären bereit aus der Jagdgenossenschaft auszutreten. Für die anderen wären die erhöhten Transaktionskosten ein Grund in der Jagdgenossenschaft zu verbleiben.

beantworten. Die Transaktionskosten der Grundstückseigentümer hingegen verhalten sich wie in Fall a), mit dem Unterschied, dass Grundstückseigentümer, welche die Jagd ruhen lassen wollen, etwas geringe Transaktionskosten haben. Allerdings ist zu erwarten, dass die Zahl der Konflikte und Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Eigenjagden (mit Jagd, ohne Jagd) und zwischen ihnen und den Jagdgenossenschaften um Wildschäden und in der Wildverfolgung zunehmen dürften. Je kleiner die Jagd- und Nicht-Jagdgebiete sind, umso wahrscheinlicher sind Konflikte zwischen den Grundstückseigentümern, die möglicherweise vor Gericht ausgetragen werden oder eine vermehrte Einzäunung von Grundstücken zur Folge haben könnten.

Parker (2003: 1) beschreibt das Problem wie folgt:

„First, unfettered wildlife territories do not often coincide with land ownership. Fences that force wildlife to respect property boundaries are costly to erect and reduce how much humans value their existence. Second, recreational and environmental groups, less interested in specific game species, have emerged as important wildlife users. Fulfilling their demands is difficult because the users are dispersed and hard to identify and because the scale of managing a community of species is much larger“.

Insgesamt lässt die Abschaffung der Pflichtmitgliedschaft mit oder ohne Aufhebung der Jagdpflicht einen Anstieg der Transaktionskosten des gesamten Managementsystems erwarten, je nach Zahl und Heterogenität der Akteure. Folge dieser hohen Transaktionskosten kleiner Jagdgebiete wäre wiederum eine Nachfrage nach verstärkter Intervention der Jagdbehörden. Wie Lueck (1991) ausführt, lässt sich die Existenz von Jagdbehörden gerade auf die hohen Transaktionskosten privater Verfügungsrechte zurückführen:

„Government wildlife departments can be thought of as agents that have contracted with landowners for control of the wildlife attributes of their land where the costs of contracting with other private landowner are relatively high“ (ibid: 251). Und: „State wildlife agencies are a rational economic outcome of the high costs of establishing rights to wildlife by private landowners“ (ibid: 254).

5.2.3 Auswirkungen auf die Ökologie der Wildtierpopulation

Differenzierte und präzise Aussagen hierzu sind aufgrund der Komplexität des Problems schwer zu treffen. Es wird aber angenommen, dass die Wildtierpopulation bei Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft in Fall a) konstant bleiben oder leicht sinken würde. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Untere Jagdbehörde weiterhin die Abschusspläne koordiniert und nur diejenigen aus der Jagdgenossenschaft austreten, die an erweiterten Jagdmöglichkeiten interessiert sind. In der Tendenz könnten sich die Abschussraten dadurch leicht erhöhen. Im

Fall b), der zusätzlichen Aufhebung der Jagdpflicht, kann davon ausgegangen werden, dass die Wildtierpopulation ansteigt. Besonders lernfähige Wildtierarten werden sich in Reviere zurückziehen, die nicht bejagt werden und sich dort vermehren. Erfahrungen aus dem Kanton Genf, in dem die private Jagd seit 1974 verboten ist, belegen dies (Nahrath 2000: 8). Auch wenn in anderen Gebieten verstärkt gejagt werden würde, ist je nach Umfang der jagdberuhigten Flächen mit einem tendenziellen Anstieg der Wildtierpopulation zu rechnen.

5.2.4 Auswirkungen auf die Verteilung der Kosten und Nutzen bzw. Schadens- und Leistungsströme

Eine Veränderung von Verfügungsrechten, wie sie die Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft und der Jagdpflicht darstellt, hat häufig erhebliche Verteilungseffekte für die betroffenen Akteure (Libecap 1989). Einzelne Akteure werden durch eine Veränderung besser und andere schlechter gestellt. Die antizipierten Verteilungseffekte einer Akteurgruppe beeinflussen maßgeblich ihre Position im politischen Verhandlungsprozess. Aufgrund der Komplexität des Ressourcensystems sind nicht nur die direkten Nutzen und Kosten relevant, sondern auch die indirekten, welche sich durch eine Veränderung der Wildtierpopulation ergeben.

Die Anwendung dieses Aspekts auf das Szenario bedeutet folgendes:

Fall a: Die Interessen von Grundeigentümern, die die Jagd aus Gründen der Ethik, des Tier- oder Naturschutzes oder aus sonstigen Gründen ablehnen, werden aufgrund der Aufrechterhaltung der Jagdpflicht nach wie vor nicht berücksichtigt. Ihre Nutzen sind dementsprechend gering. Lediglich diejenigen, die an einer eigenständigen Durchführung der Jagd interessiert sind, profitieren direkt. Da die Wildtierpopulation konstant bleibt oder leicht sinkt, sind andere Nutzer oder Geschädigte weniger betroffen. Aus einer leicht rückgängigen Wildtierpopulation ziehen diejenigen jedoch einen Nutzen, deren Schäden verringert werden, wie z.B. die Forstwirtschaft, Landwirtschaft und teilweise der Naturschutz.

Fall b: Bei Aufhebung der Jagdpflicht können Jagd ablehnende Grundeigentümer ihren direkten Nutzen dadurch realisieren, dass sie die Jagd auf ihren Flächen ruhen lassen. Zudem profitieren wie im Fall a) diejenigen, die an erweiterten Jagdmöglichkeiten interessiert sind. Andere Akteure können allerdings negativ betroffen sein. Grundeigentümer, die Einnahmen aus der Verpachtung ihres Grund und Bodens zur Jagd erzielen, können dadurch, dass sich bestimmte Wildpopulationen nun in geschützte Gebiete zurückziehen, wirtschaftlichen Schaden erleiden durch eine Minderung des Pachtwertes ihres Grundeigentums oder weil

aufgrund fehlender Attraktivität das Revier überhaupt nicht mehr zu verpachten ist. Ein Anstieg der Wildpopulationen lässt zudem eine Zunahme der Wildschäden erwarten. Hierunter könnten vor allem die Eigentümer oder Nutzer bewirtschafteter Flächen, d.h. Landwirte und Forstwirte, aber auch der Naturschutz zu leiden haben. Zudem ist mit zunehmenden Schäden für die Allgemeinheit zu rechnen, z.B. durch die Übertragung von Krankheiten auf den Menschen, Haustiere und landwirtschaftliche Nutztiere, durch Schäden an Wald und Forst, durch Unfälle aufgrund von Kollisionen von Wildtieren mit Fahrzeugen, Flugzeugen und Windkraftanlagen sowie Schäden an privatem Sacheigentum und an Freizeit- und öffentlichen Einrichtungen. Fraglich ist nun, wie in diesem Szenario die Wildschadensregulierung und damit die Übernahme der durch Wild verursachten Kosten geregelt werden. Nach den bisherigen gesetzlichen Regelungen sind Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften den geschädigten Bewirtschaftern ersatzpflichtig, wenn der Jagdpächter den Wildschadensersatz nicht übernimmt. Zukünftig müssten dann auch kleinere Eigenjagdbesitzer, welche die Jagd ruhen lassen, für die Schäden auf ihren Flächen aufkommen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die vermehrten Schäden nicht nur auf den eigenen, sondern auch auf benachbarten Flächen auftreten werden. Bei einem Nebeneinander von Jagd- und Nichtjagdgebieten tragen die Nichtjagdgebiete stets überdurchschnittlich zum Wildschaden bei. Je kleiner und zersplitterter die Eigenjagden sind, umso größer ist zudem das Zurechnungsproblem und Identifikationsproblem von Schaden und Verursacher.

Eine Aufhebung der Zwangsmitgliedschaft sowie der Jagdpflicht hätten deshalb zunehmende Konflikte um Wildschadensfragen zur Folge und würden eine Nachfrage nach einer Neuregelung der Wildschadensregulierung hervorrufen.

5.3 Zusammenfassung

Die institutionenökonomische Analyse hat gezeigt, dass die Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft unterschiedliche Effekte hat, je nachdem, ob die Jagdpflicht ebenfalls aufgehoben wird oder nicht. Obwohl in beiden Fällen nicht mit einem generellen Ende von Jagdgenossenschaften gerechnet werden muss, sind im Falle des Aufhebens der Jagdpflicht mehr Austritte zu erwarten als ohne diese. In beiden Fällen dürfte es zu einem Anstieg der Eigenjagden und zu einer Reduzierung der Zahl und Größe der Jagdgenossenschaften kommen. Dies hätte einen Anstieg der Transaktionskosten zur Folge sowohl für viele Grundeigentümer als auch für die staatlichen Jagdbehörden, die für die Jagdaufsicht verantwortlich sind. Insgesamt lässt sich begründet vermuten, dass die Transaktionskosten des Wildtiermanagements steigen werden. Von einer Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft würden

nur diejenigen Mitglieder profitieren, die an eine eigenständigen Durchführung der Jagd interessiert sind (z.B. die Forstwirtschaft), während diejenigen Mitglieder, die die Jagd ablehnen, nur in Verbindung mit der Aufhebung der Jagdpflicht Nutzen ziehen würden. Da in diesem Fall jedoch mit einem Anstieg der Wildtierpopulation und damit einhergehend der Wildtierschäden gerechnet werden muss, entstehen Kosten für andere Nutzer.

Aus ökonomischer Perspektive wären die gesamtwirtschaftlichen Kosten und Nutzen der Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft und der Jagdpflicht miteinander zu vergleichen. Obwohl eine derartige Untersuchung prinzipiell möglich wäre, fehlen dazu gegenwärtig die Datengrundlagen. Nach Einschätzung der Autoren dürften jedoch die gesamtgesellschaftlichen Kosten einer Aufgabe der Pflichtmitgliedschaft die Nutzen überschreiten, was für eine Beibehaltung der gegenwärtigen Regelungen sprechen würde. Letztlich ist dies jedoch eine empirische Frage, die maßgeblich von der Verteilung der Präferenzen der Mitglieder der Jagdgenossenschaften beeinflusst wird.

6 Schlussfolgerungen

Dieser Beitrag erweitert die bisherige juristische und politische Debatte zur Zwangsmitgliedschaft in deutschen Jagdgenossenschaften um eine institutionenökonomische Perspektive. Während die juristische Debatte den Rechtsrahmen selbst und dessen Übertragbarkeit beleuchtet, setzt sich die politische Diskussion mit einer Veränderung des Rechtsrahmens auseinander. Der Beitrag der ökonomischen Analyse liegt hingegen in einer Auseinandersetzung über die Vor- und Nachteile bzw. Nutzen und Kosten einer Veränderung des Rechtsrahmens. Aufgezeigt wurde, dass Zwang in Jagdgenossenschaften auch aus ökonomischen Gründen gerechtfertigt sein kann. Aus juristischer Perspektive herrscht die Auffassung vor, dass die gesetzliche Regelung dazu diene, ausreichend große Jagdbezirke zu schaffen, die eine zweckmäßige Ausübung von Jagd und Hege gewährleisten. Deshalb sei die Einschränkung der Freiheit von kleineren Grundstückseigentümern hinzunehmen, zumal die Grundeigentümer an den Entscheidungen der Jagdgenossenschaften mitwirken und an den Erträgen beteiligt sind (vgl. OVG Rheinland-Pfalz 2004). Aus ökonomischer Perspektive lässt sich die Zwangsmitgliedschaft als ein Instrument zur Senkung der Transaktionskosten des Wildtiermanagements interpretieren. Sobald Grundeigentumsgrößen und Lebensraum von Wildpopulationen nicht übereinstimmen, kann Ressourcenmanagement sehr aufwendig und/oder ineffektiv werden. Die Zusammenfassung von kleineren Grundeigentümern zu Jagdgenossenschaften und deren Flächen zu gemeinsamen Jagdbezirken senkt die Kosten des

Ressourcenmanagements sowohl für die Jagdbehörden als auch für die meisten Grundbesitzer und anderen Nutzer. Diesen Kostenvorteilen sind die Nutzenverluste gegenüberzustellen, die einzelne Grundbesitzer durch die Zwangsmitgliedschaft erleiden. Obwohl dazu keine exakten Daten vorliegen, deutet einiges darauf hin, das die Kostenvorteile der Zwangsmitgliedschaft gegenwärtig größer sind als die Nutzenverluste.¹⁹

In diesem Zusammenhang ist eine Aussage Nahraths relevant, der ausführt, dass die zentrale Frage nicht im Finden der „bestmöglichen“ Steuerungsstruktur des Wildtiermanagements bestehe, „sondern eine kollektive Einigung darin zu erzielen, wie der gesellschaftlich gewünschte Typ Natur bzw. Wild aussehen soll“ (Nahrath 2000: 24). Diese kollektive Einigung findet letztlich im politischen Raum statt, in dem unterschiedliche Nutzergruppen um die zukünftige Ausgestaltung des rechtlichen Rahmens ringen. Diese kollektive Einigung kann jedoch auch innerhalb der Jagdgenossenschaften stattfinden, ein Aspekt, der in der bisherigen Diskussion zu wenig beachtet wurde.

Rein rechtlich gesehen, haben Mitglieder deutscher Jagdgenossenschaften, die die Jagd ablehnen, an Nichtnutzungswerten von Wild interessiert sind, oder einfach die Privatsphäre auf ihrem gesamten Grundeigentum gewahrt haben wollen, tatsächlich wenig Möglichkeiten, ihre Interessen zu artikulieren. Allerdings gibt es in der Praxis durchaus Fälle von internen Absprachen und informellen Abmachungen zwischen Grundeigentümern und Jagdpächtern; zur Zufriedenheit aller Beteiligten. Da grundsätzlich von einer Zunahme heterogener Nutzerinteressen auszugehen ist (vgl. dazu Parker 2003: 1; Bode und Emmert 2000: 44), kann eine zukünftige Aufgabe von Jagdgenossenschaften folglich darin bestehen, flexible Ressourcenmanagementsysteme zur Verfügung zu stellen, die interne Kommunikation und Konfliktregulierung sowie aktive Partizipation sämtlicher Akteurgruppen ermöglichen. Je besser Jagdgenossenschaften in der Lage sind, Nutzungskonflikte intern zu regeln, desto geringer wird der Druck werden, über Gerichtsverfahren oder politische Initiativen die Zwangsmitgliedschaft in Frage zu stellen.

Literatur

Barzel, Y. (1989). *Economic Analysis of Property Rights*. Cambridge. Cambridge University Press.

¹⁹ Barzel (1989) und Hagedorn (2002) verweisen allerdings darauf, dass sich durch einer Verschiebung der Präferenzen bestimmter Akteurgruppen die Kosten- und Nutzenstruktur verändern kann.

- Bayerischer Bauernverband (BBV) (Hrsg.) (2003). *Die Jagdgenossenschaft*. BBV Generalsekretariat. München.
- Bode, W. und Emmert, E. (2000). *Jagdwege*. Orig.-Ausg., 3., durchges. Auflage. München: C. H. Beck Verlag.
- Bund für Umwelt- und Naturschutz in Deutschland (BUND) – Arbeitskreise Wald- und Naturschutz (2004). *Thesepapier des BUND zur Novellierung des Bundesjagdgesetzes*. Berlin, März 2004.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (BAGJE) (Hrsg.) (2003). *Positionspapier zum Jagdrecht in Deutschland*. Berlin: Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer.
- Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) (2000). Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zum französischen Jagdrecht. Analyse und Vergleich mit der Rechtslage in Deutschland.
- Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) (2004). *Für eine nachhaltige Jagd. Eckpunkte des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zur Novellierung des Bundesjagdgesetzes*.
- Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) Leipzig (2005). *Wichtige Verfahren im laufenden Jahr*. (URL:http://www.bverwg.de/enid/be0414cf1d2cf356db103b553777a9e8,0/Aufgaben_der_Pressestelle/Wichtige_Verfahren_im_laufenden_Jahr_cz.html.)
- Deutscher Jagdschutzverband (DJV) (Hrsg.) (2003). *Das Bundesjagdgesetz. Forderungen und Tatsachen*. Deutscher Jagdschutzverband.
- Deutscher Naturschutzring (DNR) (2001). *Eckpunkte des DNR zur Reform des Bundesjagdgesetzes*.
- Deutscher Naturschutzring (DNR) u.a. (1999). *Göttinger Erklärung deutscher Tier-, Naturschutz- und Jagdverbände anlässlich der Fachtagung „Weidwerk in der Zukunft“*. Göttingen.
- Dietlein, J. (1999). Die Jagd und das Erbe der Paulskirchenverfassung von 1849. *Agrarrecht* 29(4), 105-107.
- Ditscherlein, E. (2004). *Naturschutz- und Jagdrecht: Berührungspunkte und Konflikte zwischen deutschem Naturschutz- und Jagdrecht unter besonderer Berücksichtigung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie*. Berlin: dissertation.de – Verlag im Internet GmbH.
- Ditscherlein, E. (2005). Zur Rechtmäßigkeit der Zwangsvereinigung in Jagdgenossenschaften. *Natur und Recht* 27(5), 305-311.
- Eisen, A. (1997). Die Institution des Genossenschaftswesens im Dritten Sektor. In: J. W. Kramer, A. Eisen (Hrsg.). *Genossenschaften und Umweltveränderungen*. Münster: LIT Verlag, 3-27.
- European Courts of Human Rights (1999). *Case of Chassagnou and Others v. France* (Applications nos. 25088/94, 28331/95 and 28443/95), Judgement, Strasbourg, 29 April 1999.
- Hagedorn, K. (2002). Institutionenwandel im Dienste der Nachhaltigkeit. In: K. Müller, A. Dosch, E. Mohrbach, T. Aenis, E. Baranek, T. Boeckmann, R. Siebert, V. Toussaint (Hrsg.). *Wissenschaft und Praxis der Landschaftsnutzung*. Weikersheim: Margraf Verlag, 242-260.

- Initiative zur Abschaffung der Jagd (2005). Zwangsbejagung verstößt gegen Menschenrechte. (URL: <http://www.abschaffung-der-jagd.de/informationen/zwangsbejagung>)
- Klein, F. und Leidel, H. (1962). Die Jagdgenossenschaften in der Bundesrepublik Deutschland und ihre steuerliche Behandlung. *Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen*. 12, 1-31.
- Libecap, G.D. (1989). *Contracting for Property Rights*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Lueck, D. (1989). The Economic Nature of Wildlife Law. *Journal of Legal Studies* 18, 291-324.
- Lueck, D. (1991). Ownership and the Regulation of Wildlife. *Economic Inquiry* 19, 249-260.
- Mändle, E. (1992). *Genossenschaftslexikon*. Wiesbaden: Deutscher-Genossenschafts-Verlag.
- Nahrath, S. (2000). "Governing Wildlife Commons?" A Comparative Analysis of Switzerland's Three Hunting Systems. Paper Presented at the 8th Biennial Conference of the International Association for the Study of Common Property (IASCP), "Crafting Sustainable Commons in the New Millennium", Bloomington, Indiana, May 31-June 4, 2000.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) (o.J.). *Kommentar des NABU zum EGMR-Urteil*.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) (2002a). *NABU Argumente. Jagdpolitisches Grundsatzpapier des NABU*.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) (2002b). *Naturschutz heute* 2/02.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) (2005). *Naturschutz heute* 1/05.
- OVG Rheinland-Pfalz (2004). Urteil vom 13.07.2004, AZ: A 10216/04.OVG, Koblenz.
- Ostrom, E. (2000). Reformulating the Commons. *Swiss Political Science Review* 6(1), 29-52.
- Parker, D. P. (2003). The Transaction Costs Tradeoffs of Private and Public Wildlife Management. *Western Economics Forum* 1, 1-10.
- Pückler, M. von (2001). Deutsches Jagdrecht und Europäische Menschenrechtskonvention. *Agrarrecht* 31(3), 72-76.
- Rauchenecker, K. (2003). *Jagd und Wildtiermanagement. Eine Literaturübersicht unter Anwendung des Konzepts „Institutionen der Nachhaltigkeit“*. Masterarbeit: Humboldt-Universität zu Berlin.
- Sojka, K. (2000). Sind Jagdgenossenschaften als Zwangsvereinigungen rechtens? *Agrarrecht* 30(3), 73-79.
- SPD und Bündnis 90/Die Grünen (2002). Koalitionsvertrag der Bundesregierung 2002 – 2006. Erneuerung – Gerechtigkeit – Nachhaltigkeit.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2003). *Statistisches Jahrbuch*.

Institutional Change in Agriculture and Natural Resources (ICAR)

Discussion Papers

Edited by Volker Beckmann and Konrad Hagedorn

- 11/2005 Rauchenecker, Katharina und Volker Beckmann. Jagdgenossenschaften und Wildtiermanagement. Zur Rolle der Zwangsmitgliedschaft, Oktober 2005
- 10/2005 Ayalneh Bogale and Benedikt Korf: To Share or Not To Share?(Non-)Violence, Scarcity and Resource Access in Somali Region, Ethiopia, July 2005. Forthcoming in *Journal of Development Studies*
- 9/2005 Catherine Murray: Social Capital and Cooperation in Central and Eastern Europe. A Theoretical Perspective, June 2005.
- 8/2005 Stefan Geyler und Robert Holländer: Ein Vergleich von zentralen und dezentralen Lösungen zur Abwasserentsorgung im ländlichen Raum, April 2005.
- 7/2005 Timothy Moss: „Dissecting Institutions“: Bestandteile einer institutionellen Konfiguration am Beispiel der Wasserwirtschaft, April 2005.
- 6/2005 Jan Monsees: Operationalisierungsprobleme einer vergleichenden Institutionenanalyse zur Gewässerunterhaltung, April 2005.
- 5/2005 Andréanne Léger: Intellectual Property Rights and their Impacts in Developing Countries An Empirical Analysis of Maize Breeding in Mexico, January 2005. Published as Léger, Andréanne (2005). Intellectual property rights in Mexico: Do they play a role? *World Development* 33 (11), 1865-1879.
- 4/2004 Jörg Eggers, Lutz Laschewski and Christian Schleyer: Agri-Environmental Policy in Germany. Understanding the Role of Regional Administration, December 2004
- 3/2004 Annette Hurrelmann: Analysing Agricultural Land Markets as Organisations. An Empirical Study in Poland, November 2004
- 2/2004 Stefan Jungcurt: The Politics of Incoherence: A Framework for the Analysis of Functional Overlap in International Governance as Two-Level Game, August 2004
- 1/2003 Benedikt Korf: Conflict - Threat or Opportunity? War, Livelihoods, and Vulnerability in Sri Lanka, Oktober 2003. Published as Korf, Benedikt (2004) "War, Livelihoods and Vulnerability in Sri Lanka", *Development and Change* 35(2), 275-295

ISSN 1613-3455 (Printausgabe)

ISSN 1613-4862 (Internetausgabe)

<http://www.agrar.hu-berlin.de/wisola/fg/ress/icar>